

Repowering von Windenergieanlagen

Praxisbericht aus Schleswig-Holstein

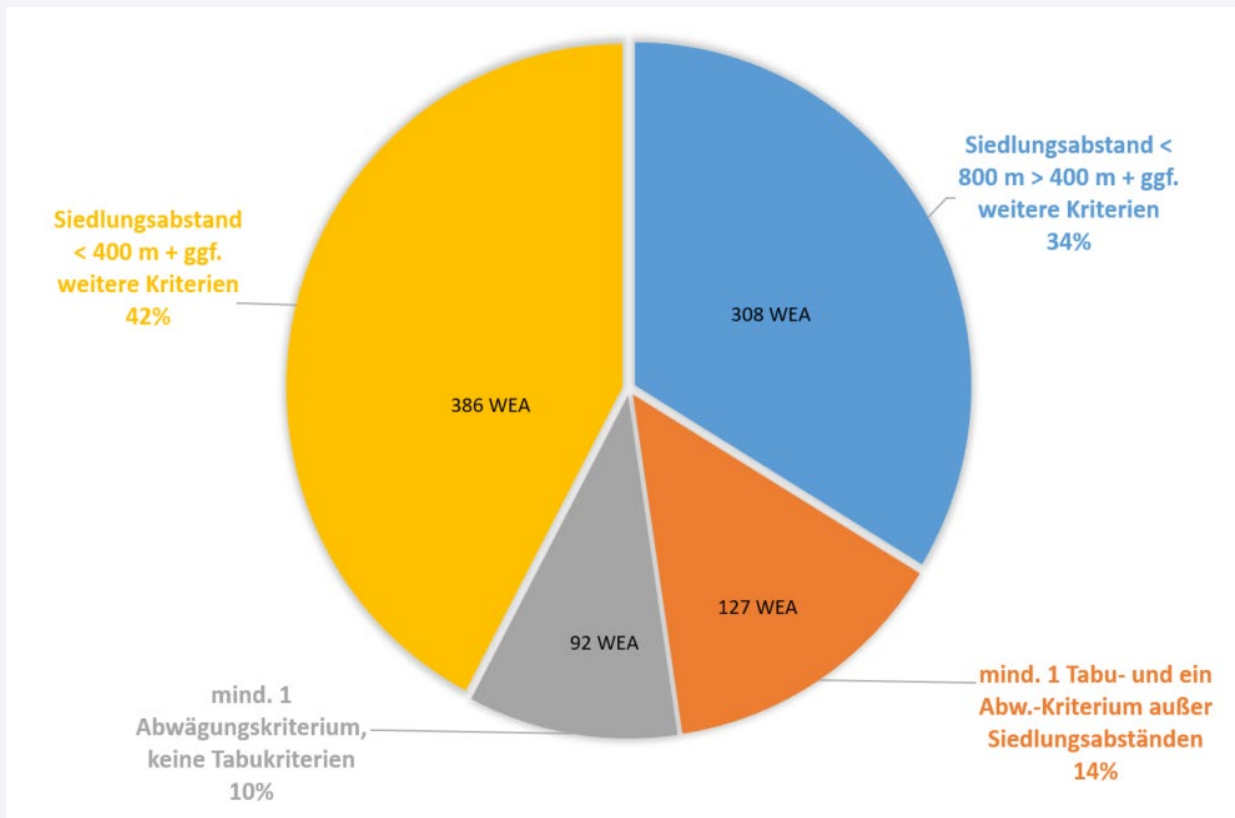
Ulrich Tasch
Abteilung Landesplanung
Referat Windenergieplanung



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Bewertung Repowering-Anlagen

Einordnung der Altanlagenstandorte



Aktuelle Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen

Konzentrationsplanung

Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung
WEA außerhalb der Vorranggebiete haben nur Bestandsschutz

kombiniert mit:

Vorranggebiete mit Zweckbestimmung Repowering

Ziel der RO: für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering Abbau von mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete



Auslegung § 245e Abs. 3 BauGB:

In Schleswig-Holstein sind regelmäßig Grundzüge der Planung berührt, weil es gesonderte Repowering-Reglungen als Ziele der Raumordnung gibt.

Repowering Ausgangslage in Schleswig-Holstein

Beispiel aus Kreis
Ostholstein:

-  Potenzialfläche
-  Bestands-WEA
-  WEA-Anträge

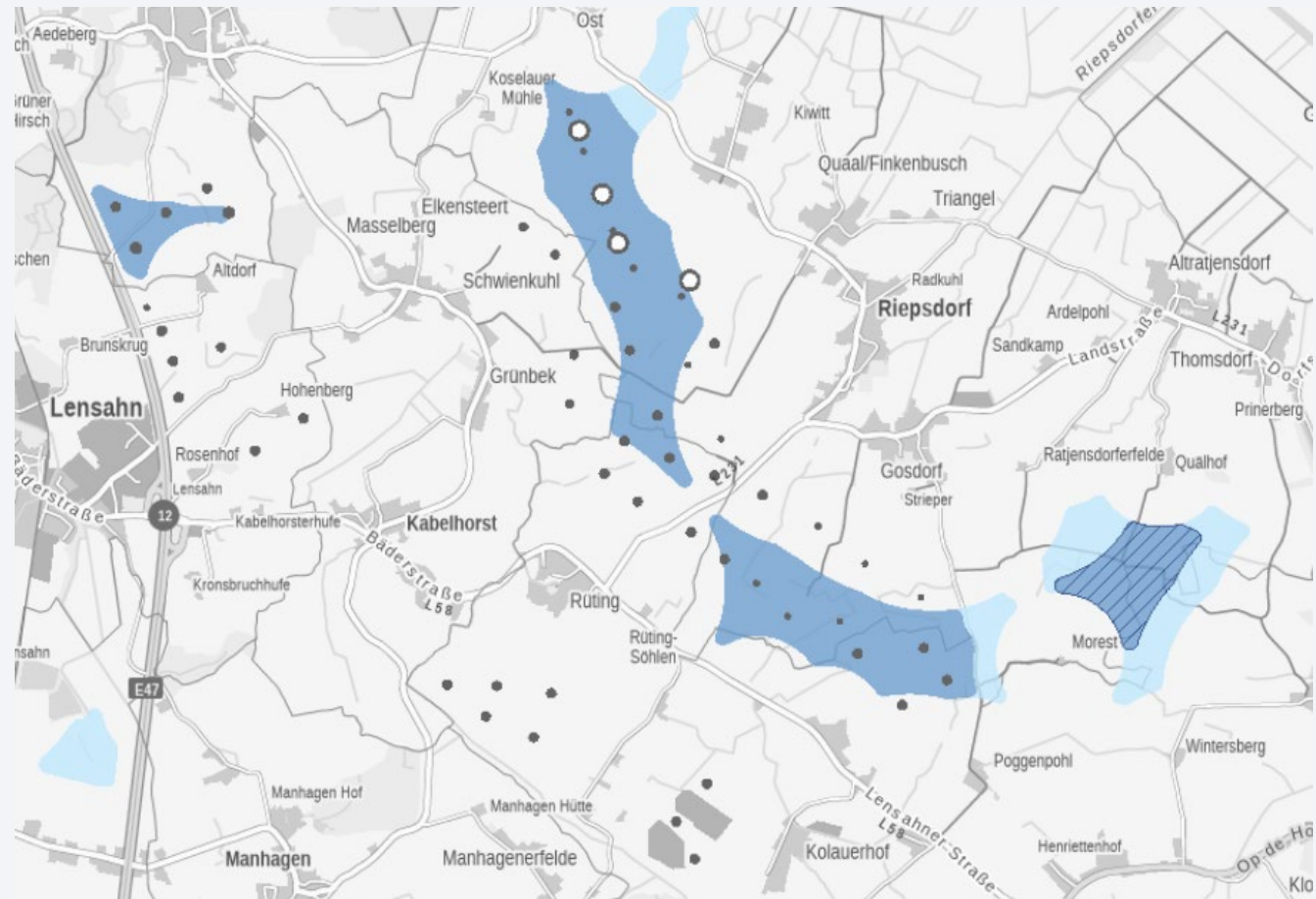


Repowering

Repoweringflächen - Flächenauswahl

Beispiel aus Kreis
Ostholstein

-  Potenzialfläche
-  Bestands-WEA
-  WEA-Anträge
-  Vorranggebiet
-  Vorranggebiet
Repowering



Überlegungen für künftige Windenergie- Regionalplanung

Fortführung bisheriges Repoweringkonzept?

- Anreize fehlen: nach § 249 Abs. 3 BauGB ist Repowering nach Erreichen des Flächenbeitragswertes außerhalb von Vorranggebieten privilegiert.
- Sind Vorranggebiete, die für Umzugsrepowering reserviert sind, anrechenbar nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr.1 WindBG? Sind es eigentlich nur Vorbehaltsgebiete?

Zusätzliche Altstandorte zu Windgebieten machen?

- Realisierung moderner WEA muss möglich sein, Grenze 2H (§ 249 Abs. 10 BauGB)
- Harte und weiche Tabukriterien gelten überall, keine „Aufweichungen“ für Altanlagen;
bei Abwägungskriterien: i.d.R. Entscheidung zugunsten von Bestands-WEA

§ 249 Abs. 3 BauGB mit Zielen der Raumordnung einschränken?

- Tabukriterien der Regionalplanung zu Zielen der Raumordnung machen?
- Wären diese dann bindend für Vorhaben nach § 249 Abs. 3 BauGB?

Umgang mit Höhenbeschränkungen

Erwartbare aber nicht einschränkende Höhenbeschränkungen in der Regionalplanung erwähnen?

Beispiel:

Nach Entfernung zum Standort gestaffelte Höhenbegrenzungen um militärische Radarstationen.

Kann ich Bereiche, in denen 200 m Höhenbeschränkung zu erwarten ist, als Vorranggebiet ausweisen und die Höhenbeschränkung auf die Genehmigungsebene verlagern?